**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/705**
**14. Wahlperiode**
29. 03. 99

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Heinrich L. Kolb, Dirk Niebel und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/510 –

### Neuregelungen zur „Scheinselbständigkeit“

Die Neuregelungen zur Erfassung der sog. Scheinselbständigkeit, die von der Regierungskoalition gegen den Rat vieler Experten verabschiedet und zum 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt wurden, haben in vielen Bereichen unseres Wirtschaftslebens – insbesondere bei Existenzgründern, Unternehmensberatern, Handels- und Versicherungsvertretern, Musikerziehern, Kurierdiensten, Speditionen, Werbeagenturen, Softwarespezialisten, Ingenieur- und Architektenbüros also gerade bei der „neuen Mitte“ und ihren Auftraggebern – eine beispiellose Verunsicherung ausgelöst, die zunehmend Arbeitsplätze vernichtet und viele Betroffene in den finanziellen Ruin treibt.

Vorbemerkung

Die wesentlichen Ziele der gesetzlichen Neuregelungen zur Scheinselbständigkeit sind:

– Scheinselbständigkeit schneller und einfacher als bisher zu erfassen,

– den sozialen Schutz von Scheinselbständigen dauerhaft sicherzustellen,

– die Sozialversicherung vor einer Erosion der Beitragsbasis zu bewahren und

– Wettbewerbsverzerrungen entgegenzutreten.

Es geht also nicht – wie in der Anfrage unterstellt – darum, Selbständige als abhängig Beschäftigte zu behandeln, sondern um die bessere Erfassung von Beschäftigten, die ihre Sozialversicherungspflicht umgehen wollen und deshalb zum Schein wie Selbständige auftreten.

Darüber hinaus werden die arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, weil die Bundesregierung sie – wie die

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26. März 1999 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

bisher im § 2 SGB VI im Einzelnen aufgeführten versicherungspflichtigen Selbständigen in besonderen Berufsgruppen – für besonders schutzbedürftig erachtet.

1. Wie vereinbart die Bundesregierung die Neuregelung mit ihrem erklärten Ziel, die Gründung selbständiger Existenzen zu unterstützen?

Die Neuregelung behindert nicht die Gründung selbständiger Existenzen, sondern dient der Aufdeckung von Scheinselbständigkeit. Damit trägt sie gerade dazu bei, die Entstehung von echter Selbständigkeit zu fördern, steht also im Einklang mit der Existenzgründerpolitik der Bundesregierung.

Soweit die Einführung der Rentenversicherungspflicht von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen angesprochen ist, werden auch dort Existenzgründungen nicht behindert. Die mit der Rentenversicherungspflicht verbundenen Beitragsbelastungen sind auch für Existenzgründer zumutbar. Denn für sie gibt es mehrere Sonderbestimmungen:

- In den ersten drei Kalenderjahren nach Beginn der Selbständigkeit sind auf Antrag nur Beiträge auf der Basis der Hälfte des Regelbeitrags zu zahlen.
- Liegt das tatsächliche Einkommen des Betreffenden noch darunter, ermäßigt sich der Beitrag weiter bis zum Mindestbeitrag von rd. 123 DM/Monat.
- Darüber hinaus haben die Rentenversicherungsträger die Möglichkeit, Beitragsansprüche bei finanziellen Engpässen in der Existenzgründungsphase zu stunden.

2. Hat die Bundesregierung vorausgesehen, daß viele Unternehmen die Zusammenarbeit mit kleinen selbständigen Betrieben schlicht aufkündigen, um der Gefahr zu entgehen, über Jahre hinweg möglicherweise Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten zu müssen?

Die Neuregelung schafft keine neuen Kriterien zur Abgrenzung von selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, sondern beschränkt sich darauf, bisher vorliegende Rechtsunsicherheit zu beheben.

Veranlassung zu einer „Aufkündigung“ dürfte nur dann gegeben sein, wenn die Vertragspartner davon ausgehen müssen, daß sie tatsächlich abhängige Beschäftigungsverhältnisse begünstigt haben. Es entspricht den Zielsetzungen des Gesetzgebers, wenn in diesen Fällen ein Übergang zu Rechtsbeziehungen erreicht wird, die in Einklang mit Gesetz und Recht stehen.

3. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Warnungen von kompetenten Sachverständigen vor den Folgen dieser Gesetzgebung nicht beachtet?

Die Bundesregierung hat sich unter Abwägung aller Argumente für Regelungen entschieden, die eine bessere Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und eine bessere Einhaltung der Arbeitgeberpflichten ermöglichen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung unabhängige Schätzungen, nach denen die Neuregelungen allein in diesem Jahr zu mindestens 50000 Geschäftsaufgaben von Ein-Mann-Unternehmen führen?

Die in der Frage erwähnten Schätzungen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Auswertbares Zahlenmaterial für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis heute liegt nicht vor. Angaben über die Zahl von Geschäftsaufgaben im Jahre 1999 wären reine Spekulation.

5. Mit welchen Steuermindereinnahmen sind diese Geschäftsaufgaben – durchschnittliche Arbeitseinkommen unterstellt – verbunden?

Die Bundesregierung geht nicht von Steuermindereinnahmen aus, denn auch ein eventueller Wechsel in der steuerlichen Einkunftsart läßt tendenziell das zu versteuernde Einkommen unverändert.

6. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß der von den Neuregelungen besonders betroffene Bereich des Franchising erheblichen Schaden nehmen wird, obwohl wir gerade im Rahmen dieses Instrumentes eine Vielzahl von Neugründungen weiter erwarten dürfen, die später auch neue Arbeitsplätze nach sich ziehen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung im Hinblick auf Neugründungen selbständiger Betriebe insgesamt und auch für den Franchise-Bereich nicht. Die Kriterien zur Abgrenzung von Selbständigkeit und abhängiger Beschäftigung sind einheitlich. Bestimmte Branchen bevorzugen allerdings Betätigungsformen, die im Grenzbereich von selbständiger und abhängiger Tätigkeit angesiedelt sind. Die Neuregelung zur Scheinselbständigkeit wird dazu beitragen, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Beteiligten veranlassen, ihre geschäftlichen Beziehungen so auszugestalten, daß den Vorgaben unserer Rechtsordnung entsprochen wird und Scheinselbständigkeit weitgehend ausgeschlossen wird.

7. Geht die Bundesregierung davon aus, daß die von einer Geschäftsaufgabe aufgrund der Neuregelung betroffenen Personen wieder einen Arbeitsplatz finden, oder rechnet sie mit zusätzlichen Ausgaben der Sozialkassen aufgrund von vermehrter Arbeitslosigkeit, und wenn ja, in welcher Höhe?

Aufgrund der wirksameren Aufdeckung von Scheinselbständigkeit durch die Neuregelung geht die Bundesregierung nicht von zusätzlichen Ausgaben, sondern von Mehreinnahmen der Sozialkassen aus.

8. Ist die Bundesregierung zu einem angemessenen Ausgleich der Verluste bereit, die die betroffenen Personen erleiden – z. B. wegen kreditfinanzierter Investitionen, die sich aufgrund der Neuregelungen als Fehlschlag erweisen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen Nummern 2 und 4 verwiesen.

9. Ist die Bundesregierung bereit, Konsequenzen aus den Folgen der Neuregelungen zu ziehen, und wenn ja, welche Gesetzesänderungen wird sie vorschlagen?

Die Bundesregierung teilt die der Fragestellung zugrundeliegende Erwartung nicht, daß die Neuregelungen negative Folgen haben werden. Dennoch wird sie die weitere Entwicklung beobachten und prüfen, ob und in welchem Maße die Ziele der Neuregelung zur Scheinselbständigkeit erreicht werden.

10. Was hat die Bundesregierung unternommen, um bei der Sozialversicherung eine Gesetzesdurchführung zu erreichen, die die aufgezeigten Verluste für die betroffenen Unternehmen und die Volkswirtschaft so weit wie möglich vermeidet?

Wenn bei Auftraggebern und Auftragnehmern Zweifel über die Rechtslage bestehen, sollten diese so schnell wie möglich unter Einschaltung der zuständigen Sozialversicherungsträger geklärt werden. Die Verbände der Sozialversicherungsträger, auf deren Vorschläge die Neuregelung zurückgeht, haben der Bundesregierung die zügige Umsetzung der Neuregelungen zugesagt und stehen den beteiligten Auftraggebern und Auftragnehmern im Rahmen ihrer Auskunfts- und Beratungspflichten zur Verfügung.

11. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Beschwerden der Betroffenen, daß die Krankenkassen als Einzugstellen, die ja eigene Beitragsinteressen haben, zu einer verbindlichen Entscheidung über den Status (Selbständiger oder Beschäftigter) in angemessener Frist nicht imstande sind, so daß während der unzumutbar langen Wartezeiten bereits erteilte Aufträge an die neuen Selbständigen storniert werden?

    Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend den Interessen der neuen Selbständigen auf ein sachgerechtes Verfahren der Krankenkassen hinzuwirken?

Am 17. März 1999 hat unter Leitung von Bundesarbeitsminister Walter Riester ein Gespräch u.a. zur Frage der Entscheidungsdauer stattgefunden, an dem die Geschäftsführer bzw. Vorstände der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger teilgenommen haben. Die Teilnehmer erklärten, daß sie sich für die zügige Umsetzung der Neuregelung zur Scheinselbständigkeit einsetzen und daß die Auskunfts- und Beratungstätigkeit über den Inhalt der Neuregelungen im Interesse der Beteiligten noch intensiviert wird.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die gegenwärtige Rechtslage, nach der die Rentenversicherung bei der Überprüfung des Beitragseinzugs nicht an Entscheidungen der Krankenkassen gebunden ist, also den von der Krankenkasse bejahten Status eines Selbständigen ablehnen und von den Beteiligten für die Dauer von vier Jahren den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nacherheben kann?

    Ist sie bereit, hier im Interesse der Rechtssicherheit der Beteiligten für Abhilfe zu sorgen, und welche gesetzgeberischen Schritte hält sie dazu ggf. für sachgerecht?

Die in der Frage angesprochene doppelte Zuständigkeit von Kranken- und Rentenversicherung für die Entscheidung über eine Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ist 1995 beschlossen worden. Dabei wurde berück-

sichtigt, daß bei Arbeitnehmern in der Regel der Arbeitgeber allein über das Vorliegen einer Versicherungspflicht – ohne Einschaltung der Krankenkasse als Einzugsstelle – entscheidet. Liegt ausnahmsweise – wie im Falle der Scheinselbständigen – eine Entscheidung der Krankenkasse vor, so kann dieser Verwaltungsakt nur unter den strikten Voraussetzungen der §§ 44 ff. SGB X über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden; insbesondere ist eine umfassende Vertrauensschutzprüfung gewährleistet. Außerdem können die Krankenkassen an den Prüfungen der Rentenversicherungsträger beim Arbeitgeber teilnehmen und sind dabei auf ihr Verlangen anzuhören. Ferner prüft die Bundesregierung, ob und unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, dem angesprochenen Anliegen in der Praxis noch besser gerecht zu werden.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einbeziehung von Selbständigen in die Versicherungspflicht die Liquidität der Rentenversicherung zwar kurzfristig verbessert, aber wegen des weiter steigenden Rentneranteils bereits mittelfristig ihre Finanzprobleme vergrößert?

Auch nach Auffassung der Bundesregierung entstehen in der umlagefinanzierten Rentenversicherung im Leistungsfall Ausgaben, die aber nach aller Voraussicht durch die zusätzlichen Einnahmen gedeckt werden. Im übrigen müßte nach der Logik der Fragesteller die gesetzliche Rentenversicherung daran interessiert sein, so wenig Versicherte wie möglich zu erhalten, um spätere Ausgaben zu vermeiden. Diese Logik teilt die Bundesregierung nicht.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Befreiungsregelung für die älteren Selbständigen, die sich auf eine eng umrissene Form der Direktversicherung beschränkt, für die Selbständigen unvertretbare Härten mit sich bringt, die auf andere Art und Weise – z. B. durch Immobilien- oder Wertpapiererwerb – Altersvorsorge betrieben haben, und ist sie bereit, den Belangen der betroffenen Selbständigen durch eine Änderung dieser Klausel Rechnung zu tragen?

Das Gesetz sieht bei der Übergangsregelung für arbeitnehmerähnliche Selbständige eine Befreiungsmöglichkeit vor, wenn eine adäquate Alterssicherung durch eine private Lebens- oder Rentenversicherung oder eine betriebliche Alterssicherung gewährleistet ist. Eine Alterssicherung in Form von Wertpapieren oder Immobilien kann eine Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in den genannten Sicherungssystemen sinnvoll ergänzen. Sie bietet aber keine eigenständige Alternative hierzu, da Wertpapiere und Immobilien im allgemeinen nicht zweckgebunden der Altersvorsorge dienen und deshalb eine Liquidation für andere Zwecke möglich bleibt.